

Die Stadt Pocking erlässt auf Grund des § 35 der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Pocking verwalteten Bestattungseinrichtungen vom 17.12.2020, der 1. Gebührenänderungssatzung vom 01.01.2021 und der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04. 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286) folgende

2. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung über die Benutzung der von der Stadt Pocking verwalteten Bestattungseinrichtungen.

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für	Erwachsene	Kinder bis Zu 6 Jahren
Leichenhausbenutzung	77,00 €	77,00 €
Leichenhausbenutzung, Vorraum nur für Trauerfeiern	50,00 €	50,00 €
Leistungen der Leichenfrau für Einsargung	75,00 €	75,00 €
Verwaltungsgebühr, Organisation und sonstige Tätigkeiten	115,00 €	115,00 €
Leichenträger bei Überführungen	34,00 €	34,00 €
bei Bestattungen	45,00 €	39,00 €

Mithilfe zur Hausabholung oder Bergung von Verstorbenen	40,00 €	34,00 €
Aufschlag für Beerdigung an Samstagen für Leichen- und Fahnenträger/p. P.	20,00 €	20,00 €
Bestattungen in einem anonymen Urnerdgrab mit Grabarbeiten	320,00 €	320,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Pocking, 30.08.2024

K r a h
1. Bürgermeister